

Neufassung der Satzung
der
Stiftung zur Schuldenregulierung bei Straffälligen
- Schuldenregulierungsfonds -

Präambel

In dem Bemühen, die Selbstverantwortung Straffälliger für die Ordnung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zu stärken, ihnen die Wiedereingliederung in ein Leben in sozialer Verantwortung zu erleichtern und neue Straftaten zu verhindern, errichten die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Justizbehörde, und der Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e. V., vertreten durch seinen geschäftsführenden Vorstand, eine Stiftung mit nachstehender Satzung:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

Stiftung zur Schuldenregulierung bei Straffälligen
- Schuldenregulierungsfonds -

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene, entlassene Strafgefangene sowie Straffällige mit Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg, die förderungswürdig erscheinen, durch Hilfe bei der Schuldenregulierung. Begünstigt werden nur Personen, bei denen während der Haft oder in angemessener Zeit nach Haftentlassung oder während einer Bewährungszeit die Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sie ein Leben ohne Straftaten führen werden.
- (2) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Leistungen

- (1) Die Stiftung vergibt Darlehen an Straffällige zur Ablösung von Schulden. Der Darlehensvergabe müssen Verhandlungen vorausgehen, die zum Teilerlass von Forderungen oder zu Stundungen führen sollen. Mit der Darlehensgewährung soll eine Gesamtanierung mit einer finanziellen Belastung erreicht werden, die dem wirtschaftlichen Leistungsvermögen des Straffälligen entspricht. Ein Darlehensvertrag darf nur bis zu einer maximalen Laufzeit von 60 Monaten abgeschlossen werden. Der Höchstbetrag soll in der Regel 8.000,00 € nicht überschreiten.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung (Kapitalgrundstock) besteht aus Barmitteln in Höhe von 25.564,59 € und ist zu gleichen Teilen von der Justizbehörde und dem Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e. V. aufgebracht worden. Es kann durch Zustiftungen und durch Zuschreibung unverbrauchter Erträge erhöht werden.
- (2) Zu Erfüllung des Stiftungszwecks stehen nur die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie Spenden und Zuwendungen zur Verfügung.
- (3) Auf das Stiftungsvermögen selbst (Kapitalgrundstock) darf nicht zurückgegriffen werden.
- (4) Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist, soweit es nicht für die Erfüllung des Stiftungszwecks benötigt wird, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns Zins tragend anzulegen.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet. Er besteht aus 3 Personen, und zwar
 - a) einem vom Vorstand der David Jonas-Stiftung zur Förderung des modernen Strafvollzuges aus seiner Mitte zu bestimmenden Mitglied
 - b) einem Vorstand des Hamburger Fürsorgevereins von 1948 e. V. zu bestimmenden Mitglied des Vereins
 - c) dem/der jeweiligen Leiter/in der Bewährungshilfe für Erwachsene bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie können nur gemeinsam vertreten.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit in Sitzungen gefasst, zu denen die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer einlädt. Der Vorstand kann auch schriftlich beschließen, wenn alle Mitglieder dem Verfahren und der Beschlusssache zustimmen.
- (3) Der Vorstand erlässt nähere Richtlinien zu den Leistungen nach § 3.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.
- (5) Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss eine Vorstandssitzung stattfinden. Zu einer Vorstandssitzung muss eine Woche vor ihrem Beginn eingeladen werden.

§ 6 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt ein/e vom Vorstand zu bestimmende/r Mitarbeiter/in des Hamburger Fürsorgevereins von 1948 e. V. . Der Vorstand legt im einzelnen die Befugnisse der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers fest.

- (2) Innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erstellt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer eine Jahresabrechnung. Sie wird dem Stiftungsvorstand vorgelegt, der darüber einen Beschluss zu fassen hat.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Veränderungen, Aufhebung der Stiftung

- (1) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unter Beifügung der Beweisunterlagen unverzüglich angezeigt.
- (2) Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung bedürfen des einstimmigen Beschlusses des Vorstandes und der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten je zur Hälfte an den Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e. V., Max-Brauer-Allee 138, 22765 Hamburg, und die David Jonas-Stiftung zur Förderung des modernen Strafvollzugs, Drehbahn 36, 20354 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (4) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 8 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Neufassung der Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Hamburg, den 03.01.2012

Genehmigt am: *27. März 2012*
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Gleichstellung

Christine Test

